

Satzung des „Begegnung e.V.“

1. Name, Sitz

- a.** Der Verein führt den Namen Begegnung e.V.
- b.** Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- c.** Er hat seinen Sitz in Berlin.
- d.** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

- a.** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b.** Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.
- c.** Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Einhaltung und Förderung einer alkoholfreien Lebensweise sowie die Verhütung des Missbrauchs von Medikamenten und des Verzichts auf andere Suchtmittel.
 - Individuelle Beratung und Hilfsangebote für Suchtmittelabhängige und deren Familienangehörige und Freunde;
 - Sozialtherapeutische Betreuung;
 - Suchpräventionsangebote (analog und digital);
 - Ambulante Betreuungsmaßnahmen;
 - Abhalten von Gesprächsgruppen;
 - Kooperative Zusammenarbeit mit Suchthilfe leistenden Einrichtungen und Behörden.

3. Gemeinnützigkeit

- a.** Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b.** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c.** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d.** Die Mitglieder des Vorstands des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf kann ein Vorstandsamt des Vereins im Rahmen der

wirtschaftlichen und steuerrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und –bedingungen.

4. Finanzierung

Der Verein finanziert sich überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Fördermittel.

5. Mitgliedschaft

- a. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- b. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand in Textform zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Der Abgelehnte Bewerbe kann sich schriftlich an die nächste einzuberufende Mitgliederversammlung als Berufungsorgan werden. Diese entscheidet sodann endgültig.
- c. Mitgliedsarten
 - **Ordentliche Mitglieder**
Ordentliche Mitglieder haben ein Rederecht, Stimmrecht, sowie ein aktives und passives Wahlrecht.
 - **Fördermitglieder**
Fördermitglieder haben ein Rederecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
 - **Ehrenmitglieder**
Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aufgrund ihrer Verdienste um den Verein ernannt. Sie haben die Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind aber von den Beitragspflichten befreit.

6. Ende der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse), Austritt oder Ausschluss.
- b. Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden.

7. Maßregeln

- a. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:**
 - i. Wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse;
 - ii. Wegen Zahlungsrückstandes von Beiträgen von mehr als 2 Quartalszahlungen oder Ersatzleistungen trotz Mahnung;
 - iii. Wegen vereinsschädigenden Verhaltens.
- b. Maßregelungen sind**
 - i. Rüge;
 - ii. Ermahnung;
 - iii. Verwarnung;
 - iv. Verweis;
 - v. Befristeter Ausschluss von Vereinsveranstaltungen;
 - vi. Befristeter Ausschluss von der Ausübung der Mitgliedsrechte;
 - vii. Verlust eines Vereinsamts;
 - viii. Aberkennung eines Ehrenamtes;
 - ix. Ausschluss aus dem Verein.
- c.** Ein Mitglied kann durch den Vorstand gemäß der vorgenannten Regelungen bestraft werden. Juristische Personen als Mitglied müssen sich das Verhalten ihrer Vertreter zurechnen lassen. Der Beschluss des Vorstandes bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Mitglied ist vor der Beschlussfassung des Vorstandes anzuhören. Bei Zahlungsrückstand ersetzt die Mahnung inkl. der Androhung des Ausschlusses die Anhörung des Mitgliedes. Ein Mitglied, dass sich im Vereinsleben oder auch privat gegen die Statuten des Vereins, insbesondere durch rassistisches und fremdenfeindliches oder strafrechtlich relevantes Verhalten, handelt, ist aus dem Verein auszuschließen. Das Mitglied ist schriftlich über die Beschlussfassung des Vorstandes zu informieren.
- d.** Ist ein Mitglied per Beschluss durch den Vorstand ausgeschlossen worden, so kann sich das Mitglied mit seiner Beschwerde binnen eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses an die Mitgliederversammlung wenden. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Ausschluss auf der nächsten Mitgliederversammlung. Eine gesonderte Mitgliederversammlung ist nicht einzuberufen. Die Rechte des Mitglieds ruhen bis zur Beschlussfassung über den Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.
- e.** Sollte das ausgeschlossene Mitglied sich nicht fristgemäß an die Mitgliederversammlung als Berufungsinstanz wenden, so ist der Zivilrechtsweg verwehrt und das Mitglied gilt als endgültig ausgeschlossen. Hierauf ist im Ausschlussbeschreiben an das Mitglied hinzuweisen.

8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a.** Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied, auch ein Mitglied ab dem 16. Lebensjahr hat gleiches Stimm- und aktives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Das passive Wahlrecht steht den Mitgliedern ab der Vollendung des 18. Lebensjahres zu.

- b.** Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

9. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- a.** Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Monatsbeitrag erhoben. Zusätzlich haben die Mitglieder einen Arbeitseinsatz zu leisten und ggf. eine Umlage in maximaler Höhe eines Jahresbeitrages. Die Höhe und Fälligkeiten des Monatsbeitrags, des Umfangs des Arbeitseinsatz und der Umlage schlägt der Vorstand der Mitgliederversammlung vor und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- b.** Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten.
- c.** Von den Mitgliedern wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
- d.** Bei nicht erbrachtem Arbeitseinsatz muss ein Geldersatz geleistet werden. Die Höhe des Geldersatzes bestimmt die Mitgliederversammlung.
- e.** Die beschlossenen Regelungen werden in der Beitragsordnung festgehalten.

10. Mitgliederversammlung

- a.** Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins und wird in regelmäßigen Abständen gemäß den Bestimmungen dieser Satzung einberufen.
- b.** Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten des Vereins;
 - Wahl des Vorstands und anderer Funktionsträger;
 - Vergütung von Vorständen;
 - Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands;
 - Wahl der Kassenprüfer;
 - Änderung der Satzung;
 - Befreiung von Mitgliedsbeiträgen im Einzelfall;
 - An- und Verkauf, sowie Belastung von Grundbesitz;
 - Aufnahme von Darlehen;
 - Beteiligung an Gesellschaften;
 - Genehmigung von Ordnungen;
 - Festlegung von Mitgliedsbeiträgen und etwaigen Sonderzahlungen;
 - Entscheidungen über außerordentliche Ausgaben oder Investitionen;
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern als Berufungsorgan;
 - Bestimmung von Schwerpunkten und Zielen der Vereinsarbeit;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Auflösung des Vereins.

11. Einberufung und Formalien der Mitgliederversammlung

- a.** Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Fünfundzwanzigstel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- b.** Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung - sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen - auch als virtuelle Versammlung einberufen werden, an der die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können.
- c.** Zulässig ist dabei die Nutzung jeder Art der Telekommunikation und der Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren, die die Ton- (und Bild-) Übertragung aller Redebeiträge sowohl der in Präsenz als auch die online teilnehmenden Mitglieder von und an diese garantieren. Damit ist gewährleistet, dass das Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht auch der Mitglieder, die inline teilnehmen, gesichert ist.
- d.** Die Mitglieder erhalten die Zugangsdaten zum virtuellen Versammlungsraum spätestens drei Tage vor Beginn der Versammlung. Die Mitglieder sind verpflichtet, übermittelte Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis erhalten können.
- e.** Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform mit einer Frist von mindestens 14 Tagen an die zuletzt vom Mitglied hierfür bekanntgegebene Kommunikationsadresse. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung zu laufen.
- f.** Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand ihre aktuelle Kommunikationsadresse mitzuteilen. Unterlässt das Mitglied das Vorgenannte, ist der Verein nicht verpflichtet, es auf anderem Wege einzuladen.
- g.** In folgenden Fällen ist eine Durchführung der Mitgliederversammlung bzw. eine Beschlussfassung auf elektronischem Weg unzulässig:
 - Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins;
 - Bei Änderungen des Vereinszwecks.
- h.** Eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes auch auf elektronischem Weg zulässig. Abweichend von § 32 Abs. 3 BGB ist dafür keine Zustimmung der Mitglieder erforderlich. Die entsprechenden Beschlussvorlagen werden den Mitgliedern zusammen mit dem Termin zehn Tage vor der Beschlussfassung per E-Mail übermittelt. Sie können bis zu drei Tage vor Beginn der Abstimmung Änderungsanträge einreichen. Die Beschlussfassung erfolgt im Rahmen einer Videokonferenz oder auf vergleichbarem Weg. Ein Rede- und Antragsrecht haben die Mitglieder in diesem Rahmen nicht mehr.

- i. Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider Form durchgeführt wird, können die Mitglieder aufgefordert werden, dem Verein innerhalb von einer Woche nach Zugang der Einladung verbindlich per E-Mail mitzuteilen, ob sie auf dem Weg elektronischer Kommunikation oder am Ort der Versammlung teilnehmen. Der Verein kann Mitgliedern, die diese Mitteilung unterlassen haben, die Teilnahme am Ort verweigern, wenn die erforderlichen Raumkapazitäten fehlen.
- j. Bei hybriden Mitgliederversammlungen kann der Versammlungsleiter das Rede- und Antragsrecht auf die physisch anwesenden Mitglieder beschränken. Diese Beschränkungen müssen schon mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
- k. Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung kann mithilfe einer Smartphone-App erfolgen, die der Verein den Mitgliedern zur Verfügung stellt.
- l. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung geheim zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.
- m. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; bei Gleichstand ist zwischen mehreren Kandidaten eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- n. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.
- o. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist ausgeschlossen.
- p. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen und wird in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
- q. Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung können in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt werden.

12. Vorstand

- a. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern, jeder mit Einzelvertretungsbefugnis. Diese sind
 - 1. Vorsitzender;
 - 2. Vorsitzender;
 - Kassenwart.

- b. Des Weiteren gehören dem Vorstand an:
 - Stellvertretender Kassenwart;
 - Schriftführer;
 - Stellvertretender Schriftführer.
 - c. Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur erfolgreichen Neubestellung des Amts im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - d. Vorstände müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - e. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haften nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz, die des erweiterten Vorstandes haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzlich verursachte Schäden.
 - f. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder des Vorstandes oder auch den gesamten Vorstand vom Selbstkontrahierungsverbot (§ 181 BGB) befreien.
 - g. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, die Satzung aufgrund von Hinweisen des Registergerichts, des Finanzamts oder einer Aufsichtsbehörde per Vorstandbeschluss zu ändern.
 - h. Der Vorstand ist berechtigt zur Führung der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen. Der Geschäftsführer ist ins Vereinsregister einzutragen.
 - i. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandamt.
 - j. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
 - k. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zum Ende der regulären Amtszeit in den Vorstand zu berufen. Das nachberufene Vorstandsmitglied hat keine Außenvertretungsmacht.
 - l. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, in Textform (Brief, E-Mail, etc.) einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Die Vorstandssitzungen können in Präsenzform, hybrid oder virtuell durchgeführt werden. Beschlussfassungen dürfen zudem auf dem Wege der Telekommunikation stattfinden.
 - m. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren, sowie der Weg des Zustandekommens des Beschlusses. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

13. Vergütung von Vereins- und Organämtern

- a.** Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass weitere Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages gegen angemessene Vergütung oder gegen Zahlung einer angemessenen pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.
- b.** Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- c.** Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtliche Beschäftigte für die Verwaltung einzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
- d.** Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungseratzanspruch für die notwendigen, angemessenen Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festlegen.
- e.** Der Anspruch auf Aufwendungseratz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

14. Kassenprüfer

- a.** Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Zu den Aufgaben der Kassenprüfer gehört die jährliche Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Belege und Aufzeichnungen sowie der Wirtschaftlichkeit der Mittelverwendung.
- b.** Die Entlastung des Vorstandes darf erst erfolgen, wenn die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung den Prüfbericht für das zu entlastende Jahr vorgelegt haben.

15. Auflösung und Mittelbindung

- a.** Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- b.** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für Zwecke der Suchthilfe zu verwenden hat.
- c.** Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.